

Unrechtfertigte Beschuldigungen gegen einen christlichsozialen Abgeordneten. In ihrem Bestreben, die Unwertigkeit der Bevölkerung von den Nutznießern des Weltkrieges und den Hauptschuldigen an der Lebensmittelteuerung abzulenken, kann sich die sozialdemokratische Presse nicht genügen, Einzelfälle kleiner Preistreiberien der Landwirte herauszugreifen und bombastisch aufzupuzen. Ein erwünschtes Material liefern ihr die verschiedenen Verurteilungen bei unseren Gerichten, die nach dem bekannten Sprichwort von den kleinen Dieben ziemlich häufig erfolgen. Am eifrigsten in der Ausschrotung dieser Fälle ist das sozialdemokratische Zentralorgan, die Wiener „Arbeiter-Zeitung“, bei der natürlich in erster Linie der Grundsatz maßgebend ist, den für die sozialdemokratische Partei gerade jetzt so notwendigen politischen Agitationsstoff herauszuschlagen. Daß sie dabei nicht wählerisch vorgeht, sondern zu den gemeinsten Mitteln Zuflucht nimmt, mußte besonders der Tiroler Landtagsabgeordnete Christian Schwaiger, Bürgermeister von Fieberbrunn, in letzter Zeit erfahren. Dieser christlichsoziale Mandatar hatte sich vor allem deshalb die Ungunst der Sozialdemokraten zugezogen, weil er als pflichterfüllter Abgeordneter an der Spitze einer Abordnung vom Statthalter in Innsbruck Abhilfe und Maßnahmen gegen die Teuerung verlangte. Um Schwaiger im Ansehen seiner Wähler herabzusetzen und gleichzeitig der christlichsozialen Partei einen Hieb zu versetzen, wurde er von der edlen Tiroler Schwester des Wiener sozialdemokratischen Zentralorganes, der Innsbrucker „Volkszeitung“, beschuldigt, daß er in seiner Gemeinde gleichzeitig die Milchpreistreiberie organisiere und demnach ein Doppelspiel treibe. Der „Arbeiter-Zeitung“ war natürlich dieser Artikel der „Volkszeitung“ ein gefundenes Fressen, weshalb sie ihn ohne Prüfung auf die Richtigkeit seiner Angaben zum Abdruck brachte. Als daraufhin Abg. Schwaiger im christlichsozialen „Allg. Tiroler Anzeiger“ nachwies, daß er nie und nimmer die Bauern zur Milchpreistreiberie oder zu einer sonstigen Preistreiberie aufgestachelt habe, alle Angriffe gegen ihn also nur die übliche sozialdemokratische Sek-

seien, erlaubte sich die „Volkszeitung“ unterm 7. November 1915 folgende Frechheit: Sie benützte den Umstand, daß am 2. November 1915 vor dem Bezirksgerichte in Risbüchel der Bauer Christian Schwaiger wegen Milchpreistreiberie zu sechs Tagen Arrest und 100 Kronen Geldstrafe verurteilt wurde, als „Beweis“ dafür, daß der zufällig den gleichen Namen tragende Abgeordnete und Bürgermeister Christian Schwaiger in einer Person als christlichsozialer Arbeiterführer beim Statthalter gegen die Teuerung protestiere, als Bauer aber die Milchpreistreiberie in die Wege leite und sogar wegen Preistreiberie bestraft worden sei. Obwohl Abgeordneter Schwaiger noch am selben Tage, am 7. November, die Klage gegen die Innsbrucker „Volkszeitung“ einreichte, brachte die Wiener „Arbeiter-Zeitung“ am 10. November 1915 unter der auffallenden Ueberschrift: „Der christlichsoziale Abgeordnete als Preistreiber“ einen Artikel, in dem von der „Doppelseele“ des Abgeordneten Schwaiger die Rede ist, worauf es im Anschluß an den Bericht über die Gerichtsverhandlung in Risbüchel heißt: „Damit ist erstens die Organisierung der Milchpreistreiberie durch den Abgeordneten und Bürgermeister Schwaiger und zweitens die Wahrheitsliebe des Ehrengemannes erwiesen.“ Dann folgten noch weitere Zeilen, die jedoch derart liebenswürdig gehalten waren, daß sie der Zensur verfielen. Abg. Schwaiger hat deshalb gegen den Chefredakteur der „Arbeiter-Zeitung“, „Genossen“ Friedrich Austerlitz, der auch als verantwortlicher Redakteur zeichnet, die Klage wegen Ehrenbeleidigung erhoben. Am 25. April fand nun vor einem Erkenntnisenate des Wiener Landesgerichtes die Verhandlung statt. Da der Angeklagte in der Voruntersuchung sich als der Verfasser des inkriminierten Artikels bekannte, hätte die Verhandlung vor dem Schwurgerichte stattfinden sollen, dessen Wirksamkeit jedoch gegenwärtig eingestellt ist. Diese Gelegenheit benützte nun der Angeklagte Austerlitz um vor Eingehen in die Verhandlung in einer „Rede“, deren Verlesung eine Stunde in Anspruch nahm, an den Gerichtshof den Antrag zu stellen, er möge seine Zuständigkeit erklären. Der Klagevertreter Dr. Kilcher verwies gegenüber dem Angeklagten mit Recht darauf, daß das Volk um sein Recht gebracht würde, wenn das Gericht den Antrag des Angeklagten, der in seiner Rede so schöne Phrasen vom „Kampf ums Recht“ vorgebracht habe, annehmen würde. Wie kommt der in seiner Ehre tief gekränkte Abg. Schwaiger dazu, daß er um das Recht gebracht wird, vor Gericht Sühne für die ihm zugefügte schwere Beleidigung zu erhalten, weil der ihn beleidigende Angeklagte staatsrechtliche Bedenken gegen die Zuständigkeit dieses Gerichtes hat. „Genosse“ Austerlitz, der ohnehin Mitglied des Staatsgerichtshofes ist, möge dort seine Einwendungen wegen der Ungefährlichkeit der Einstellung der Geschwornengerichte vorbringen, nicht aber das Stattfinden der Verhandlung um mindestens ein weiteres Jahr hinauszuschieben. Nach kurzer Beratung verkündete Oberlandesgerichtsrat Dr. Altmann, daß der Gerichtshof den Antrag des Angeklagten abgelehnt habe und sich für zuständig erkläre. Nach Eingehen in die eigentliche Verhandlung gab der angeklagte Chefredakteur Austerlitz zu, den Artikel in voller Kenntnis seines Inhaltes zum Druck befördert zu haben, doch müsse er sich auf den guten Glauben berufen, daß er von der Existenz eines zweiten Christian Schwaiger keine Ahnung hatte; er habe deshalb mit vollem Rechte den Abgeordneten und Bürgermeister Schwaiger wegen seiner Doppeltüchtigkeit angegriffen. Mit Recht verwies der Klagevertreter Dr. Kilcher auf die bezeichnende Tatsache, daß der Angeklagte es nicht der Mühe wert gefunden habe, durch eine Erklärung in der „Arbeiter-Zeitung“ dem Abgeordneten Schwaiger Genugtuung zu geben, nachdem Austerlitz doch schon lange wisse, daß der verurteilte Bauer Schwaiger mit dem Abgeordneten Schwaiger nicht identisch ist. Nach der Beratung des Gerichtshofes verkündete der Vorsitzende Dr. Altmann, daß der angeklagte Chefredakteur Austerlitz im Sinne der Anklage schuldig sei und in Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zu 14 Tagen Arrest verurteilt wird. Der Gerichtshof machte vom Umwandlungsrechte Gebrauch und änderte die Strafe in einen Vermögensverhältnissen des Angeklagten entsprechende Geldstrafe von 2000 Kronen um.